

## **Anschlag RATHAUS**

### **Verhandlungsschrift**

#### **10. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung**

**BLUDENZ am Donnerstag, den 25. November 2021, um 18:00 Uhr, im  
Stadtvertretungs-Sitzungssaal der Stadt Bludenz**

#### **Anwesende:**

**Die Vorsitzende:** Vizebgm. Eva PETER

**Die Stadtvertreter:** Joachim HEINZL  
Martina BRANDSTETTER  
Cenk DOGAN  
Andrea MALLITSCH  
Christoph THOMA  
Gerhard KRUMP  
Franz BURTSCHER  
Eva-Maria GREBER  
Manfred HEINZELMAIER  
Elmar BUDA  
Bertram BOLTER  
Mükremin ATSIZ  
Harald MUTHER  
Bernhard CORN  
Catherine MUTHER  
Andrea HOPFGARTNER  
Antonio DELLA ROSSA  
Andreas FRITZ-WACHTER  
Olga PIRCHER  
Lukas ZUDRELL  
Patrick EHRENBRANDTNER  
Joachim WEIXLBAUMER

**Die Ersatzmitglieder:** Mathias BROCK  
Mario OBERSTEINER  
David LUGER  
Michael BURGSTALLER  
Christian ZIMMERMANN  
Simone KOFLER  
Mario BATTISTI-JENNY  
Tanja SCHAUB  
Michael WAWERSIK

Günter ZOLLER

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Simon TSCHANN  
Angelika RAUCH-LINS  
Verena BURTSCHER  
Kerstin BIEDERMANN-SMITH  
Christoph SUMMER  
Susanne LARISCH  
Sonja BERCHTOLD-NIEDERMESSER  
Norbert LORÜNSER  
Thomas WIMMER  
Vanessa Maria SCHNETZER

**Die Ersatzmitglieder:**

Thomas LINS  
Magdalena ERTLER  
Simone VIERHAUSER  
Norbert BERTSCH  
Helmut ECKER  
Maria DÜNSER  
Raimund BERTSCH  
Christoph WOLF  
Johann BANDL  
Heinrich LIEPERT  
Bernd WIDERIN  
Andreas BURTSCHER  
Michael BATTLOGG  
Manuela AUER  
Dennis GIESSLER  
Angie BATTISTI-JENNY  
Alfons DOBLER  
Lijana GÜRLER  
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI  
Arno STRECKER  
Gloria RAUCH  
Bertram KIELN  
Miriam BALABAN  
Erika PICHLER  
Peter OSTI  
Herbert PIRKER  
Josef STROPPA  
Ramon LEITNER  
Lydia LINHER

Josef GELL  
Ivonne STROPPA  
Andreas MAYER  
Erwin LINHER  
Fabio MESA-PASCASIO  
Günter WACHTER  
Stefan MOOSMANN  
Laila AMANN  
Jürgen SCHNEIDER  
Gerhard TSCHANN  
Sabine WEG  
Werner HÄMMERLE  
Werner FRITZ  
Isabella NAGLIC  
Adis JASAREVIC  
Daniel LEEB  
Helmut SCHNETZER  
Christine SCHMIDMAYER  
Helmut ADELSBERGER  
Arthur TAGWERKER  
Katharina MÜLLER  
Alexander STEMER  
**Der Schriftführer:** Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden von der Vorsitzenden **der Stadtvertreter Patrick EHRENBANDTNER** und die **Ersatz-Stadtvertreter Mario OBERSTEINER** und **Christian ZIMMERMANN** gemäß § 37 Gemeindegesetz (GG) angelobt.

Über Antrag der Vorsitzenden genehmigt die Stadtvertretung einstimmig Ton- und Bildaufnahmen gemäß § 46 Abs 1 GG.

### **Tagesordnung:**

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 09. öffentlichen Sitzung vom 30. September 2021;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;
- 3.** Behandlung der Niederschrift der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12. Oktober 2021;
- 4.** Verordnung der Stadt Bludenz über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane;

5. Nachbesetzung in div. Ausschüsse;
6. Entsendung in den Gemeindeverband ÖPNV KLOSTERTAL;
7. Abgaben für das Jahr 2022:
  - a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;
  - b) Gästetaxe;
  - c) Friedhofgebührenordnung;
  - d) Abfallgebührenordnung;
  - e) Kanalbenützungsgbührenordnung;
  - f) Kanalordnung;
  - g) Wassergebührenordnung;
  - h) Wasseranschlussgebührenordnung;
  - i) Parkabgabeverordnung;
8. Grundverkauf Tlfl. 1190/1, GB Bludenz  
Standortsicherung Firma Kaplina Engineering GmbH & Co KG
9. Projekt „Neubau Jugendwerkstätte Bludenz“  
Grundverkauf Tlfl. Gst.Nrn. 914/4 und 915/5, GB Bludenz
10. Umwidmungen,  
Änderung des Flächenwidmungsplanes:
  - a) Widmung der Gst.-Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz, als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG (BILLA AG)  
Widmungsbeschluss
  - b) Widmung von Tfln. der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476 als Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (Johannes SCHULER) sowie  
Widmungsanpassungen in Oberbings  
Widmungsbeschluss
  - c) Widmung der Gst.Nr. 1625/17 (Christian RACHBAUER) als Betriebsgebiet der Kategorie II sowie Naturstands Anpassungen im Betriebsgebiet Alfenz  
Widmungsbeschluss
  - d) WILFINGER  
Widmung der Gst.-Nrn. 94/1, 98, 100/1, 103/2 und 3721, alle GB Bludenz, als Baufläche Mischgebiet (BM) gemäß § 23a RPG  
Entwurf zur Auflage
  - e) ZUGG  
Widmung der Gst.-Nrn. 3115/1 und 3116, alle GB Bludenz, als Baufläche Wohngebiet (BW) gemäß § 23a RPG  
Entwurf zur Auflage
11. Widmung, Mindestmaß der baulichen Nutzung:
  - a) BILLA AG  
Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nr 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz  
Endgültiger Beschluss

**b) SCHULER**

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz  
Endgültiger Beschluss

**c) RACHBAUER**

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz  
Endgültiger Beschluss

**12. Allfälliges.**

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter:innen und 10 Ersatzleute.

**Berichte, Anträge und Beschlüsse:**

**Zu 1.:**

**Genehmigung der Verhandlungsschrift der 09. öffentlichen Sitzung vom 30. September 2021**

Die Verhandlungsschrift über die 09. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 30. September 2021 wird einhellig genehmigt.

**Zu 2.:**

**Kenntnisnahmen, Berichte:**

**a) Bericht:**

**REGIO Klostertal-Arlberg, Zusammenfassung Zielvereinbarung 2018 – 2021**

Die Stadtvertretung nimmt den Abschlussbericht des Büros Falch zum Thema „Wohn- und Lebensraum Klostertal-Arlberg“ zur Kenntnis.

**b) Mandatsverzicht Wolfgang MAURER**

Mit Schreiben vom 30. September 2021, welches am gleichen Tag persönlich beim Herrn Bürgermeister als Leiter der Gemeindevahlbehörde eingebracht wurde, hat Herr Wolfgang MAURER auf sein Mandat in der Stadtvertretung verzichtet sowie seine Funktionen in den Ausschüssen zurückgelegt. Er ist sohin von der Liste der Gemeindevertreter zu streichen.

Gemäß § 70 (2) Gemeindewahlgesetz wird Herr **Lukas ZUDRELL**, wohnhaft Bludenz, Am Postplatz 2/13, auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

#### **c) Mandatsverzicht Martine DURIG**

Mit Schreiben vom 30. September 2021, welches am 01. Oktober 2021 persönlich beim Herrn Bürgermeister als Leiter der Gemeindewahlbehörde eingebracht wurde, hat Frau Martine DURIG auf ihr Mandat in der Stadtvertretung verzichtet sowie ihre Funktionen in den Ausschüssen zurückgelegt. Sie ist sohin von der Liste der Gemeindevertreter zu streichen.

Gemäß § 70 (2) Gemeindewahlgesetz wird Herr **Patrick EHRENBRANDTNER**, wohnhaft Bludenz, Kirchgasse 12/3, auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

#### **d) Mandatsverzicht Carina GEBHART**

Mit Schreiben vom 27. September 2021, welches am gleichen Tag persönlich beim Herrn Bürgermeister als Leiter der Gemeindewahlbehörde eingebracht wurde, hat Frau Carina GEBHART auf ihr Mandat in der Stadtvertretung verzichtet sowie ihre Funktionen in den Ausschüssen zurückgelegt. Sie ist sohin von der Liste der Gemeindevertreter zu streichen.

Gemäß § 70 (2) Gemeindewahlgesetz wird Herr **Bertram BOLTER**, wohnhaft Bludenz, Jellerstrasse 6, auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

#### **Zu 3.:**

#### **Behandlung der Niederschrift der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12. Oktober 2021;**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Harald MUTHER, berichtet auszugsweise aus der Niederschrift der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12. Oktober 2021, welche von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen wird.

Wortmeldungen dazu von Gerhard KRUMP, Joachim WEIXLBAUMER, Bernhard CORN, Cenk DOGAN und Christoph THOMA betreffen das Thema „Vereinsförderung“.

#### **Zu 4.:**

### **Verordnung der Stadt Bludenz über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane;**

In der am 15. Juli 2021 abgehaltenen öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung wurden im Rahmen der „Strukturellen Finanzreform“ 74 Einzelmaßnahmen sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. Eine beschlossene Maßnahme ist der Verzicht auf die jährliche Anpassung (Wertsicherung) der Monatsbezüge gem. Verordnung der Stadt Bludenz über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane bis zum Jahr 2025.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die untenstehende Abänderung der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane zu beschließen:

### **Verordnung über die Änderung der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25. November 2021 wird die „Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane“, Stadtvertretungsbeschuß vom 15. Dezember 2016 und 12. November 2020, gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z 11 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985 idgF, iVm den §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes, LGBI. Nr. 3/1998 idgF, wie folgt abgeändert:

#### **§ 3 hat zu lauten:**

Für die jährliche Anpassung der Sitzungsgelder nach § 2 gilt der vom Präsidenten des Rechnungshofes jährlich festgelegte Anpassungsfaktor gemäß § 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) i.d.g.F.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Zu 5.:**

### **Nachbesetzung in div. Ausschüsse;**

Über Antrag der Liste „Joachim Weixlbaumer - FPÖ Bludenz und parteifreie Bürger“ wird in der Stadtvertretung einstimmig beschlossen, Nach- bzw. Umbesetzungen von Ausschüssen vorzunehmen:

#### **Abfall- und Umweltausschuss**

##### **Ersatz-Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Joachim WEIXLBAUMER

#### **Friedhofsausschuss**

##### **Zuhörer, anstelle von Joachim ZAMINER**

Kathrin HUBER

#### **Hochbauausschuss**

##### **Ersatz-Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Richard FÖGER

#### **Kulturausschuss**

##### **Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Christoph SCHAUPERL

#### **Prüfungsausschuss**

##### **Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Thomas GEBHARD

##### **Ersatz-Mitglied, anstelle von Thomas GEBHARD**

Richard FÖGER

#### **Sportausschuss**

##### **Ersatz-Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Thomas GEBHARD

#### **Stadtplanungsausschuss**

##### **Ersatz-Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Richard FÖGER

#### **Verkehrsplanungsausschuss**

##### **Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Christoph SCHAUPERL



**Wasserwerk- und Kanalausschuss**

**Zuhörer, anstelle von Joachim ZAMINER**

Joachim WEIXLBAUMER

**Wirtschaftsausschuss**

**Ersatz-Mitglied**

Joachim WEIXLBAUMER

**Wohnungsausschuss**

**Ersatz-Mitglied, anstelle von Joachim ZAMINER**

Joachim WEIXLBAUMER

Über Antrag der Liste „Simon TSCHANN – Bludener Volkspartei“ wird in der Stadtvertretung einstimmig beschlossen, Nach- bzw. Umbesetzungen von Ausschüssen vorzunehmen:

**Bildungsausschuss**

**Ersatz-Mitglied, anstelle von Carina GEBHART**

Jutta JÄGER

**Finanzausschuss**

**Ersatz-Mitglied, anstelle von Carina GEBHART**

Andreas VONBLON

**Prüfungsausschuss**

**Mitglied, anstelle von Carina GEBHART**

Oliver GRIESSER

**Zu 6.:**

**Entsendung in den Gemeindeverband ÖPNV KLOSTERTAL;**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 12. November 2020, Tagesordnungspunkt 10.) wurde Joachim ZAMINER als Delegierter in den Gemeindeverband ÖPNV KLOSTERTAL entsendet.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, **Thomas GEBHARD** in die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes ÖPNV Klostertal zu entsenden.

## **Zu 7.:**

### **Abgaben für das Jahr 2022:**

Stadtrat Joachim HEINZL berichtet über die allgemeine Wirtschaftslage und Prämissen als Ausgangslage für die Abgaben für das Jahr 2022. Entgegen dem Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Juli 2021 betreffend die „Strukturelle Finanzreform: Bludenz 2025+“ sollen die Gebühren nur mit dem Verbraucherpreisindex in Höhe von 3,2% indexiert werden, der wesentlich höhere Baukostenindex bleibt außer Betracht.

#### **a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2022 mit **EUR 237.700,--** (Vorjahr 2021: 290.000,--) zu veranschlagen.

#### **b) Gästetaxe;**

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Februar 2020, Tagesordnungspunkt 3.) wurde die Gästetaxe mit Wirkung vom 01. Mai 2020 mit EUR 2,20 festgesetzt.

Mit der Gästekarte der Alpenregion Bludenz können Gäste des Brandnertals, des Klostertals und der Stadt Bludenz seit 01. Mai 2019 alle Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Vorarlberg ohne Aufpreis nutzen. Die freie Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr in ganz Vorarlberg ist ein Kerngedanke der Gästekarte. Ziel ist es, das steigende Verkehrsaufkommen einzudämmen indem die Gäste dazu bewegt werden, während ihres Aufenthaltes auf den Privat-Pkw so weit wie möglich zu verzichten. Diese Leistungen des Verkehrsverbundes sind jedoch abzugelten, weshalb eine Erhöhung der Gästetaxe erforderlich ist. In Abstimmung mit den anderen in der Alpenregion Bludenz zusammengeschlossenen Gemeinden (Kooperationsvertrag mit der ARB vom Dezember 2020) soll die Gästetaxe gemäß folgendem Stufenplan – ausgehend von der in der Stadtvertretungssitzung vom 16. November 2017 beschlossenen Gästetaxe von EUR 1,70 – wie folgt erhöht werden:

Phase 1 vom 1.Mai 2020 bis 30.April 2022: EUR 0,50 (Projektphase; gem. o.a. Beschluss)

Phase 2 vom 1.Mai 2022 bis 30.April 2025: EUR 0,75

Phase 3 ab 1.Mai 2025: EUR 1,10

Dies bedeutet, dass die derzeit bestehende Gästetaxe in Höhe von EUR 2,20 ab 1.Mai 2022 auf (gerundet) EUR 2,50 und ab Mai 2025 auf EUR 2,80 erhöht werden muss.

Die bei der Stadtvertreterversammlung am 15. Juli 2021 im Rahmen der „Strukturellen Finanzreform Bludenz 2025+“ beschlossene Erhöhung auf EUR 2,80 wird nun mehr in zwei Schritten erfolgen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, die Taxordnung - Stadtvertretungsbeschluss vom 28. November 1996 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Gästetaxe wird pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit **EUR 2,50** festgesetzt.“

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

### **c) Friedhofgebührenordnung;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Friedhofgebühren einzuheben:

<b>Bezeichnung</b>	<b>ab 1.1.2021</b>	<b>ab 1.1.2022</b>	<b>Differenz</b>
<b>einmalige Gebühr für 15 Jahre</b>			
Reihengräber	214,00	<b>221,00</b>	7,00
Familiengrab 2-fach	446,00	<b>460,00</b>	14,00
Familiengrab 4-fach	892,00	<b>921,00</b>	29,00
Familiengrab 8-fach	1.338,00	<b>1.381,00</b>	43,00
Arkade pro m	320,00	<b>330,00</b>	10,00
Urnennischen – Familiengrab 4-fach	892,00	<b>921,00</b>	29,00
Arkadenplatz pro Meter	305,00	<b>315,00</b>	10,00
Urnengemeinschaftsgrab	316,00	<b>326,00</b>	10,00
Urnensäulen	884,00	<b>912,00</b>	28,00
Urnenerdgrab	884,00	<b>912,00</b>	28,00
Engelsgrab (neu)	54,00	<b>56,00</b>	2,00
Bestattungsgeb. Erwachsene	435,00	<b>449,00</b>	14,00

Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	57,00	<b>59,00</b>	2,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	191,00	<b>197,00</b>	6,00
Bestattungsgeb. Urnen	94,00	<b>97,00</b>	3,00
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	32,00	<b>33,00</b>	1,00
Aufbahrungsgeb. für Einstellleichen	48,00	<b>50,00</b>	2,00

<b>jährliche Gebühr</b>			
Familiengrab 2-fach	22,00	<b>23,00</b>	1,00
Familiengrab 4-fach	33,00	<b>34,00</b>	1,00
Familiengrab 8-fach	52,00	<b>54,00</b>	2,00
Urnen Säulen	22,00	<b>23,00</b>	1,00
Urnen Erdgrab	22,00	<b>23,00</b>	1,00
Urnenwand	33,00	<b>34,00</b>	1,00
Arkadenplatz NEU: pro Meter	15,00	<b>15,00</b>	0,00
Arkade pro m	28,00	<b>29,00</b>	1,00

#### **d) Abfallgebührenordnung;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16. November 2006 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

*§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:*

„Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 70,59 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 77,64“.

*§ 4 Abs. 2 lautet wie folgt:*

Volumen	Gebühr pro Entleerung
8 Liter	EUR 0,92 (inkl. 10 % USt.)
15 Liter	EUR 1,67 (inkl. 10 % USt.)
20 Liter	EUR 2,20 (inkl. 10 % USt.)
40 Liter	EUR 4,30 (inkl. 10 % USt.)

*§ 6 Abs. 1 lit. b) lautet wie folgt:*

Infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz)

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

### **e) Kanalbenutzungsgebührenordnung;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Kanalbenutzungsgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28. Juni 2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

*§ 5 hat zu lauten:*

„Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Abwasser beträgt EUR 2,81 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 3,09“.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.

### **f) Kanalordnung;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Kanalordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 22. März 2018 i.d.g.F, wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

*§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:*

„Der Beitragssatz beträgt EUR 37,18 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 40,90 das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht“.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.

### **g) Wassergebührenordnung;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

*§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:*

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 56,57 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 62,23**

b) Verbrauchsgebühr:

pro m<sup>3</sup> EUR 1,43 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 1,57.**

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.

## **h) Wasseranschlussgebührenordnung;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Wasseranschlussgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

### **Artikel I**

*§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:*

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 423,14 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 465,45
- b) Gebühr pro m<sup>2</sup> Geschossfläche EUR 2,28 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 2,51

Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil nach lit. b) zu entrichten.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.

## **i) Parkabgabeverordnung;**

Mit Verordnung der Stadtvertretung vom 18. November 2010, letztmalig geändert mit Beschluss vom 14. Dezember 2017, wurde die Erhebung einer Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) beschlossen.

Die Städte und Gemeinden haben vor einigen Jahren den Weg der „Gemeinsamkeit“ beschritten und versuchen, auch im Bereich der Parkraumbewirtschaftung eine Harmonisierung durch eine gemeinsame „Gebührenlinie“ zu erreichen.

Im „Mobilitätsausschuss“ treffen sich leitende Verwaltungsbeamte von Städten und Gemeinden, die Parkräume nach dem Vorarlberger Parkabgabegesetz bewirtschaften. In diesem Ausschuss ist der Gefertigte ständiges Mitglied. Nach mehreren Sitzungen wurde auf Verwaltungsebene nach Absprache mit den jeweils politisch Verantwortlichen vereinbart, die Gebühren anzupassen. Seit dem Jahre 2017 erfolgte keine Erhöhung der Parkgebühren, eine Indexierung ist nicht vorgesehen.

Im Zuge der Anpassung sollte eine Bereinigung der geltenden Parkabgabeverordnung erfolgen, ältere, nicht mehr vollziehbare Bestimmungen aus der Verordnung entfallen und neuere aufgenommen werden.

Es gilt daher, die bestehende Verordnung der Stadtvertretung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) außer Kraft zu setzen und eine neue zu beschließen.

*Die wesentlichen Änderungen sind:*

Tarifzone	Parkabgabe in EUR	Parkabgabe in Minuten (alt)	Parkabgabe in Minuten (neu)	Differenz in Minuten
1, 2, 5	0,4	21,5	17,1	- 4,4
	0,5	27,0	21,4	- 5,6
	0,6	32,5	25,7	- 6,8
	0,7	38,0	30,0	- 8,0
	0,8	43,5	34,3	- 9,2
	0,9	49,0	38,6	- 10,4
	1,0	54,5	42,9	- 11,6
	1,1	60	47,1	- 12,9
	+ 0,1	5,5	+ 4,3	- 1,2

Tarifzone	Parkabgabe in EUR	Parkabgabe in Minuten (alt)	Parkabgabe in Minuten (neu)	Differenz in Minuten
3, 4	0,3	25,5	20,0	- 5,5
	0,4	34,0	26,7	- 7,3
	0,5	42,5	33,3	- 9,2
	0,6	51,0	40,0	- 11,0
	0,7	59,5	46,7	- 12,8
	0,8	68,0	53,3	- 14,7
	0,9	76,5	60,0	- 16,5
	1,0	85,0	66,7	- 18,3
	1,1	93,5	73,3	- 20,2
	+ 0,1	+ 8,5	+ 6,7	- 1,8

In Zone 1, 2 und 5 gilt ein Mindesteinwurf von 0,40 Cent, in Zone 3 und 4 ein Mindesteinwurf von 0,30 Cent.

In der bisherigen Verordnung ist vorgesehen, dass Handyparker ihr Fahrzeug mit einem entsprechenden Aufkleber versehen müssen. Dies gilt zu Kontrollzwecken. Mittlerweile wurde auf das neue Handypark-System der Fa. Schweers aus Deutschland umgestellt, wodurch eine Abfrage direkt im System erfolgen kann. Zudem ist Bludenz die einzige Stadt im Bundesland Vorarlberg, die eine solche Bestimmung in der Verordnung aufgenommen hat.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurde darauf Bedacht genommen und diese Bestimmung gestrichen.

Nach Rücksprache mit Finanzstadtrat Dr. Jimmy Heinzl und dem Leiter der Finanzabteilung, Mag. Markus Visintainer wurden die Gebührenzeiten in den Städten



Feldkirch, Dornbirn und Bregenz erhoben. Alle drei Städte erheben in der Kernzone von 08:00-12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr eine Parkabgabe.

Da im Bereich der Gebühren eine Harmonisierung mit allen Städten und Gemeinden stattfindet, sollte nach Auffassung der Stadtverwaltung auch im Bereich der Tarifzeiten, zumindest in der Kernzone 1, ebenfalls eine Gleichstellung mit den Städten und Gemeinden stattfinden. Aus diesem Grunde wurde eine entsprechende Anpassung in § 2 Abs. 3 der Verordnung vorgesehen.

In der Zone 3 kann die Abgabe mit einem Pauschalbetrag von EUR 4,--, in Zone 4 mit einem Pauschalbetrag von EUR 3,-- entrichtet werden. Da lt. vorliegenden Entwurf eine Erhöhung von 23% (landesweit) vorgesehen ist und die Zeit der Parkraumbewirtschaftung um 30 Minuten erweitert werden soll, müsste auch der Pauschalbetrag in der Zone EUR 3,-- von EUR 4,-- auf EUR 5,--, in Zone 4 von EUR 3,-- auf EUR 4,-- angehoben werden. Eine entsprechende Änderung wurde in § 2 Abs. 5 vorgenommen.

Die Ausnahmen in § 5 mussten den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 32 Stimmen, 1 Gegenstimme (FPÖ), nachstehende Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) - Beschluss der Stadtvertretung vom 18. November 2010 idgF.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 25. November 2021 wird gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes, LGBI. Nr. 2/1987 idgF verordnet:

## **§ 1**

### **Festlegung der Abgabepflicht**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ der Stadt Bludenz vom 13. Oktober 2021 – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – verzeichneten und in § 2 definierten Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen errichtet werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen.

- (3) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von max. 15 Minuten (Kurzparken) eine Parkabgabe nicht zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst.
- (4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (5) An den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe.

## § 2

### Einteilung der Zonen

### Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt für 60 Minuten 1,40 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot), 2 und 5 (Planlasierung gelb und orange) und 0,90 Euro für die in den Parkzonen 3 (Planlasierung blau) und 4 (Planlasierung grün) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- (2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Hinweiszeichen „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist von Montag-Samstag in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr sowie von Montag-Freitag in der Zeit von 13:30-18:00 Uhr zu entrichten. Abweichend hiervon ist in den Zonen 2 und 4 an allen Wochentagen und von 06:00-22:00 Uhr, in der Zone 5 an allen Wochentagen von 08:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr, die Parkabgabe zu entrichten. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Entrichtung einer Parkabgabe in den Zonen 1 und 3.
- (3) Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,40 Euro bzw. 0,90 Euro wie folgt zu entrichten:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkabgabe in Minuten
<b>Parkzonen 1, 2, 5</b>	0,4	17,1
	0,5	21,4
	0,6	25,7
	0,7	30,0
	0,8	34,3
	0,9	38,6
	1,0	42,9

	1,1	47,1
	+ 0,1	+ 4,3

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkabgabe in Minuten
<b>Parkzonen 3, 4</b>	0,3	20,0
	0,4	26,7
	0,5	33,3
	0,6	40,0
	0,7	46,7
	0,8	53,3
	0,9	60,0
	1,0	66,7
	1,1	73,3
		+ 0,1

- (4) Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1, 2 und 5 beträgt 0,40 Euro, für die Parkzonen 3 und 4 0,30 Euro.
- (5) In der Zone 3 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 5,00 Euro pro Tag entrichtet werden. In der Zone 4 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 4,00 Euro pro Tag entrichtet werden.
- (6) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (7) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, in welcher sie gelöst wurden.

### § 3

#### Hilfsmittel zur Überwachung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Stadtmarketing GmbH ausgegebenen Parkmünzen in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe des über die Internetplattform [www.v-parking.at](http://www.v-parking.at) zertifizierten Betreibers entrichtet werden.
- (4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. § 1 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.
- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

#### **§ 4**

##### **Abgabe- und Auskunftspflicht**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- (2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- (3) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

- (4) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

## **§ 6 Strafbestimmung**

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit und Kompetenzübertragung**

Für die Änderung des Zonenplans gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt die Stadtvertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985 idGF aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Stadtrat. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt in der Kompetenz der Stadtvertretung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz vom 18.11.2010 idF vom 14.12.2017 außer Kraft.

## **Zu 8.:**

### **Grundverkauf Tf. 1190/1, GB Bludenz**

#### **Standortsicherung Firma Kaplina Engineering GmbH & Co KG**

Die Firma Kaplina Engineering GmbH & Co KG wurde im Jahr 2010 von Herrn DI FH Stefan Bitschnau, Bludenz, als Einmannunternehmen gegründet und konnte mit dem Umzug in das neue Betriebsgebäude in der Schmelzhüttenstraße vor rund einem Jahr den Mitarbeiterstand auf sieben Personen aufstocken. Die Bandbreite des Firmenangebotes reicht von der Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Maschinen und mechatronischen Produkten bis zur Durchführung von Beratungsdienstleistungen im Bereich Maschinenbau und Mechatronik. Da auf dem neuen Betriebsstandort keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen, hat der Geschäftsführer mit den Eigentümern der nordwestlich angrenzenden Liegenschaften (Privat/Stadt Bludenz) Kontakt bezüglich eines Grundverkaufs aufgenommen. Die Stadt Bludenz ist Eigentümerin eines 3,5 m breiten straßenbegleitenden Grundstreifens, der weder für die Straße noch für eine sonstige Nutzung Verwendung findet. Aus diesem Grund wurde ein Teil dieses Grundstreifens vor einigen Jahren im Zuge der Betriebsansiedlung der Firma Dorfinstallateur bereits an diese veräußert.

Die Liegenschaft ist als Baufläche-Mischgebiet gewidmet und wird in der aktuellen Preiszonenkarte in der Preiszone X mit EUR 320,-- – 450/m<sup>2</sup> geführt. Es ist geplant, dass der Alleingesellschafter der Kaplina Engineering GmbH - die gleichzeitig unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Kaplina Engineering GmbH & Co KG ist - Herr DI Stefan Bitschnau, wie bereits beim Ankauf der Betriebsliegenschaft in der Schmelzhüttenstraße vor zwei Jahren auch die gegenständliche Liegenschaft erwirbt. Da durch die Firma Kaplina Engineering GmbH & Co KG eine gewerbliche Nutzung stattfinden wird und somit der Betriebsstandort in Bludenz langfristig gesichert werden kann, wurde gemeinsam mit der zweiten Verkäuferin ein Liegenschaftspreis von EUR 375,--/m<sup>2</sup> als angemessen angesehen. Gemäß vorläufiger Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz, GZ 17262/2021, ist geplant die Teilfläche (3) aus der Gst.Nr. 1190/1, GB Bludenz, im Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> abzuschreiben und der Gst.Nr. 1194/2, GB Bludenz, zuzuschreiben. Sämtliche Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer und der Beglaubigungskosten für die Stadt Bludenz trägt der Käufer.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, Herrn DI FH Stefan Bitschnau, Bludenz, zum Zwecke der Betriebserweiterung/-sicherung der Firma Kaplina Engineering GmbH & Co KG gemäß vorläufiger Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz, GZ 17262/2021, die Teilfläche (3) aus der Gst.Nr. 1190/1,

GB Bludenz, im Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 375,--/m<sup>2</sup>, somit um EUR 22.125,--, zu verkaufen.

**Zu 9.:**

**Projekt „Neubau Jugendwerkstätte Bludenz“**

**Grundverkauf Tlfl. Gst.Nrn. 914/4 und 915/5, GB Bludenz**

Das „Kuratorium Jugend am Werk“ hat im Jahre 1956 beschlossen, einen Verein zu gründen, nachdem das Sozialministerium per Erlass geregelt hatte, dass Berufsvorschulungsaktionen, die bei Ländern oder Gemeinden angeschlossen sind, in Hinkunft nicht mehr mit Bundesmitteln subventioniert werden können, es sei denn, dass diese Berufsvorschulen in einen Verein umgebildet werden.

Um einen Neubau der Berufsvorschule zu ermöglichen - nachdem diese jahrelang in einer Besatzungsbaracke neben der Anton-Gassner-Villa ihren Stammsitz gehabt hatte - hat die Stadt Bludenz die neu gebildete Gst.Nr. 913/2, GB Bludenz, Spitalgasse 14, (nunmehr Gst.Nr. 913/2 und .2094, GB Bludenz, EZ 1951) aufgrund des Stadtvertretungsbeschlusses vom 22.5.1959 unentgeltlich und lastenfrei an den Verein „Berufsvorschule Jugend am Werk“ (ZVR 081669321) abgetreten.

Es gibt vier ordentliche Vereinsmitglieder:

- Stadt Bregenz
- Stadt Bludenz
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
- Kammer der gewerblichen Wirtschaft

Der Verein Berufsvorschule Jugend am Werk ist auch Gesellschafter bei der INTEGRA VORARLBERG gem. GmbH (FN 201329y) mit einer Stammeinlage von EUR 7.499,93, was einem Anteil von 6,75 % entspricht. Hauptgesellschafter sind die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg (38,25%) und der Verein DOWAS (Der Ort für Wohnungs- und Arbeitssuchende) sowie der Verein ARB-Arbeitsinitiative Regio Bodensee. INTEGRA VORARLBERG führt auch das operative Geschäft des Vereins Jugend am Werk in Bludenz.

Das Betriebsgebäude des Vereins Jugend am Werk in Bludenz (Spitalgasse 14) ist mittlerweile rund 60 Jahre alt. Aufgrund des schlechten Bauzustandes des Betriebsgebäudes ist die effiziente Weiterführung des Standortes Bludenz nur mit einem Neubau des Gebäudes möglich. Dabei wird eine Erweiterung Richtung Süd-Osten im Ausmaß von rund 350 m<sup>2</sup> auf die GSt.Nr. 914/1, GB Bludenz, angestrebt. Diese Liegenschaft steht im grundbücherlichen Eigentum der Stadt Bludenz, wobei der VOGEWOSI ein Baurecht darauf eingeräumt wurde und somit ein Verkauf an die AK nur mit Zustimmung der VOGEWOSI erfolgen könnte.

Die Stadt Bludenz ist sehr an der Weiterführung der Berufsvorschule Jugend am Werk in Bludenz interessiert. Mit dem Vereinsobmann Jugend am Werk, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg und der Stadt Bludenz konnte - vorbehaltlich der Zustimmung aller Vereinsmitglieder - ein Modus für die Sicherung des Standortes Bludenz festgelegt werden. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2020 unter Pkt. 5.) den Bürgermeister angewiesen, als in den Verein Jugend am Werk entsandtes Mitglied, folgendem Ablaufszenarium zuzustimmen: Zwischen dem Verein Berufsvorschule Jugend am Werk, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg (AK) und der INTEGRA Vorarlberg gem. GmbH wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser umfasst folgende Eckpunkte:

1. Jugend am Werk verkauft GSt.Nrn. 913/2 und .2094 (EZ 1951), GB Bludenz, Spitalgasse 14, 6700 Bludenz, an AK zu ortsüblichem Preis (BW-Widmung); allenfalls soll eine Teilfläche der GSt.Nr. 914/1, GB Bludenz, im Ausmaß von rund 350 m<sup>2</sup> von der Stadt Bludenz (mit Zustimmung der VOGEWOSI als Baurechtsberechtigte) an die AK mitverkauft werden.
2. AK verpflichtet sich, ein neues Betriebsgebäude am Standort Bludenz (Spitalgasse 14) zu errichten bzw. durch einen Dritten errichten zu lassen



3. Jugend am Werk bringt Verkaufserlös (abzüglich Gebühren etc) als Gesellschafterzuschuss in INTEGRA gem. GmbH ein
4. INTEGRA gem. GmbH verpflichtet sich den Standort Bludenz der Berufsvorschule Jugend am Werk 20 Jahre lang operativ zu betreiben

Die rechtliche Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes soll durch den von der AK beauftragten Rechtsanwalt Dr. Martin Fiel, Feldkirch, erfolgen.

Da der VOGEWOSI bereits ein Baurecht für die Wohnanlage „Betreutes Wohnen Spitalgasse 10a“ und die Tiefgarage Laurentius seitens der Stadt Bludenz eingeräumt wurde, beabsichtigt die Arbeiterkammer das Bauvorhaben mit der VOGEWOSI ebenfalls im Baurecht abzuwickeln. Dabei ist vorgesehen, dass ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wird, wobei die ersten beiden Geschosse von der Integra Vorarlberg als Jugendwerkstätte gemietet werden und im dritten Geschoss Dienstwohnungen für das Landeskrankenhaus Bludenz und die SeneCura Bludenz errichtet werden.

Die AK Vorarlberg hat zur Realisierung dieses Projektes mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 ein Kaufangebot über Teilflächen aus den Gst.Nrn. 914/4 und 915/5, GB Bludenz, im Umfang von gesamt 362 m<sup>2</sup> aufgrund einer Liegenschaftsbewertung durch die Firma „DIE ZWEI BBP GMBH“ vom 29. Juni 2021 in Höhe von EUR 251.000,-- unterbreitet. Das entspricht einem Quadratmeterpreis von rund EUR 700,--. In Anbetracht, dass die Kaufliegenschaft als Freifläche-Sondergebiet gewidmet ist und daher nur für den gegenständlichen Zweck verwendet werden kann, ist dieser Preis als angemessen zu beurteilen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg (AK Vorarlberg) gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser vom 13. Juli 2021, GZ 17143/2021, aus der Gst.Nr. 914/4, GB Bludenz, 5 m<sup>2</sup> (1) und aus der Gst.Nr. 914/5, GB Bludenz, 357 m<sup>2</sup> (2), gesamt somit 362 m<sup>2</sup> gemäß Angebot der AK Vorarlberg vom 13. Oktober 2021 zum Preis von EUR 251.000,-- unter der Bedingung zu verkaufen, dass die AK Vorarlberg auf der Kaufliegenschaft und der ebenfalls von ihr zu erwerbenden Liegenschaft des Vereins Jugend am Werk, ein neues Betriebsgebäude mit einer mindestens so großen Nutzfläche wie bisher zum Zwecke einer Jugendwerkstätte errichten und von der Integra Vorarlberg für einen Zeitraum von 20 Jahren betreiben lässt.

## **Zu 10.:**

### **Umwidmungen,**

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

#### **a) Widmung der Gst.-Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz, als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG (BILLA AG) Widmungsbeschluss**

#### **Sachverhalt**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 einstimmig die Widmung Gst.-Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz, als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen sowie dem Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde von Montag, 06. September 2021 bis Montag, 04. Oktober 2021 an der Amtstafel und auf der Webseite der Stadt Bludenz kundgemacht, sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

In der Stellungnahme von der Abteilung Straßenbau VIIb vom 03. September 2021 (VIIb-13000.010-1/2021-4) wurde festgestellt, dass in diesem Bereich Teilflächen von ca. 40 m<sup>2</sup> der GST-NR 3720/9, GB Bludenz, im Eigentum vom Land Vorarlberg, als Baufläche Mischgebiet – BM ausgewiesen sind. Diese sind jedoch Teil der Verkehrsfläche und sollten entsprechend gewidmet werden. Die Stadt Bludenz sowie die Raumplanungsstelle des Landes werden ersucht im Rahmen dieser Flächenwidmungsänderung eine entsprechende Bereinigung der Flächenwidmung durchzuführen. Diesbezüglich wurden die beiliegenden Planunterlagen entsprechend angepasst.

Die weiteren bei der Stadt Bludenz eingebrachten Stellungnahmen weisen keine negativen Punkte auf.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs.5 i.V.m. § 21 Abs.1 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. Stadtplanung vom 11. November 2021 (Plan ZI:4.2./04-02-01/002/01-Neu) die Widmung der Gst.-Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz, als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG beschlossen. Die maximale Verkaufsfläche für sonstige Waren gemäß §15 Abs. 1 lit a Ziff. 2 RPG beträgt 600 m<sup>2</sup>, ohne Höchstausmaß der Verkaufsfläche für Lebensmittel. Die Widmung wird gemäß §12 Abs. 5 RPG auf sieben Jahren befristet.

## **b) Widmung von Tfln. der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476 als Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (Johannes SCHULER) sowie Widmungsanpassungen in Oberbings Widmungsbeschluss**

### **Sachverhalt**

Die Stadtvertretung der Stadt Bludenz hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 im Entwurf für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen, dass *„Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz, im Gesamtausmaß von ca. 638m<sup>2</sup> sollen von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L) mit einer Befristung auf sieben Jahre gemäß §12 Abs. 5 RPG umgewidmet werden. Für den Fall, dass bis zum Ablauf dieser Frist keine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung begonnen wurde, soll als Folgewidmung Freifläche Landwirtschaft (FL) festgelegt werden. Gleichzeitig sollen im Umfeld einige Widmungsanpassungen an den Naturstand vorgenommen werden.“*

Der Entwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurde von Montag, 06. September 2021 bis Montag, 04. Oktober 2021 an der Amtstafel und auf der Webseite der Stadt Bludenz kundgemacht, sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Negative Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach §23 Abs.5 in Verbindung mit §21 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 25. Mai 2021 (Zl.: 4.2./04-02-01/021/2021) die Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz, im Gesamtausmaß von ca. 638m<sup>2</sup> von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L) mit einer Befristung auf sieben Jahre gemäß §12 Abs. 5 RPG beschlossen. Für den Fall, dass bis zum Ablauf dieser Frist keine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung begonnen wurde, wird als Folgewidmung Freifläche Landwirtschaft (FL) festgelegt werden. Gleichzeitig werden im Umfeld einige Widmungsanpassungen an den Naturstand vorgenommen.

Die Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene Gst (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-.1135	Vs	BM-L			1,2
90002-1901	FL	BM-L	F	-FL	12,2
90002-1902/2	FL	BM-L	F	-FL	588,8
90002-1903/1	Vs	BM-L			3,2
90002-1903/2	vs	BM-L			64,4
90002-1904	vs	BM-L			34,4
90002-1907/1	vs	BM-L			8,8
90002-1907/2	vs	BM-L			0,7
90002-1907/3	vs	BM-L			3,9
90002-1907/4	vs	BM-L			108,6
90002-3686/2	BM-L	vs (Ersichtlichmachung)			69,4
90002-3686/2	vs	BM-L			39,1
90002-.475	FL	BM-L	F	-FL	0,7
90002-.476	FL	BM-L	F	-FL	36,8
90002-.478	vs	BM-L			0,2

**Summe**

**972,4**

**c) Widmung der Gst.Nr. 1625/17 (Christian RACHBAUER) als Betriebsgebiet der Kategorie II sowie Naturstands Anpassungen im Betriebsgebiet Alfenz  
Widmungsbeschluss**

**Sachverhalt**

Die Stadtvertretung der Stadt Bludenz hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 im Entwurf für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

„Nach §23 Abs.5 in Verbindung mit §21 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 09. Juni 2021 (Zl.: 4.2./04-02-01/019/2021) die Umwidmung von der Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz im Umfang von 1381,1m<sup>2</sup> von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie II (BB II) mit einer Befristung auf sieben Jahre gemäß §12 Abs. 5 RPG sowie begleitende Widmungen als Entwurf beschlossen.“

Der Entwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurde von Montag, 06. September 2021 bis Montag, 04. Oktober 2021 an der Amtstafel und auf der Webseite der Stadt

Bludenz kundgemacht, sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.  
Negative Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach §23 Abs.5 in Verbindung mit §21 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 09. Juni 2021 (Zl.: 4.2./04-02-01/019/2021) die Umwidmung von der Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz im Umfang von 1381,1m<sup>2</sup> von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie II (BB II) mit einer Befristung auf sieben Jahre gemäß §12 Abs. 5 RPG sowie begleitende Widmungen beschlossen.

Die Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene Gst (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-1625/17	FF	BB-II	ja	(BB II)	1381,1
90002-1625/19	BB-II	vs (Ersichtlichmachung)			102,6
90002-1625/19	FF	BB-II			23,8
90002-1625/19	FF	vs (Ersichtlichmachung)			81,4
90002-1625/19	FF	vs (Ersichtlichmachung)			19,1
90002-1625/19	FF	VS			34,3
90002-1625/19	FF	VS			30,0
90002-1625/19	FF	VS			164,8
90002-1625/19	vsL188	BB-II			19,7
90002-1625/19	vsL188	BB-II			11,2
90002-1625/19	vsL188	FF			5,0
90002-1625/19	vsL93	FF			7,9
90002-1625/19	vsL93	FF			33,1
90002-1625/19	vsL188	vs (Ersichtlichmachung)			654,8
90002-1625/19	vsL93	vs (Ersichtlichmachung)			0,5
90002-1625/19	vsL93	vs (Ersichtlichmachung)			1,0
90002-1625/19	vsL93	VS			46,9
90002-1625/19	vsL93	VS			0,1
90002-1625/2	W	F (Ersichtlichmachung)			426,9
90002-1625/23	vb Bahn	BB-II			116,2
90002-1625/23	vb Bahn	BB-II			5,5
90002-1625/25	W	BB-II			76,8
90002-1625/3	FF	BB-II			5,9
90002-1625/3	FF	VS			1,6

90002-1625/3	FF	VS			7,9
90002-1625/3	W	BB-II			123,1
90002-1625/3	W	F (Ersichtlichmachung)			266,9
90002-1625/3	W	FF			121,6
90002-1625/3	W	FF			922,1
90002-1625/3	W	FF			1062,4
90002-1625/3	W	VS			97,3
90002-1625/3	W	VS			114,8
90002-1625/4	W	BB-II			56,7
90002-1625/5	vb Bahn	BB-II			0,2
90002-1625/6	W	BB-II			152,0
90002-1625/7	FL	F (Ersichtlichmachung)			579,8
90002-1630	vs L93	F (Ersichtlichmachung)			0,2
90002-3674/1	vb Bahn	FF			2,8
90002-3674/1	vb Bahn	FF			26,0
90002-3676/3	FF	FF			12,8
90002-3676/3	vb Bahn	FF			178,0
90002-3676/3	vs L93	FF			73,9
90002-3676/3	vs L93	FF			0,1
90002-3723	FL	W (Ersichtlichmachung)			483,0
90002-3724	F	VS			1,1
90002-3724	F	W (Ersichtlichmachung)			64,3
90002-3724	FF	W (Ersichtlichmachung)			43,3
90002-3724	FF	W (Ersichtlichmachung)			7,5
90002-3724	FF	W (Ersichtlichmachung)			249,4
90002-3724	vb Bahn	W (Ersichtlichmachung)			47,9
90002-3724	vs L93	VS			2,3
90002-3724	vs L93	W (Ersichtlichmachung)			0,3
90002-3724	vs L93	W (Ersichtlichmachung)			0,3
90002-3724	VS	W (Ersichtlichmachung)			3,8
90002-3724	W	W (Ersichtlichmachung)			57,6
90002-3724	W	VS			8,8
90002-3724	W	VS			1,5
90002-3801	BB-II	vb (Ersichtlichmachung)			80,2
90002-3801	BB-II	vb (Ersichtlichmachung)			3,3

90002-3801	F	vb (Ersichtlichmachung)			528,4
90002-3801	FF	vb (Ersichtlichmachung)			178,2
90002-3801	vb Bahn	vb (Ersichtlichmachung)			0,2
90002-3801	vs L93	vb (Ersichtlichmachung)			64,6
90002-3955	FL	F (Ersichtlichmachung)			613,6
90002-3955	W	BB-II			11,1
90002-3955	W	F (Ersichtlichmachung)			33,1
90002-3955	W	FF			186,6
90002-3968	BB-II	vs (Ersichtlichmachung)			24,5
<b>Summe</b>					<b>9743,7m<sup>2</sup></b>

**d) WILFINGER Widmung der Gst.-Nrn. 94/1, 98, 100/1, 103/2 und 3721, alle GB Bludenz, als Baufläche Mischgebiet (BM) gemäß § 23a RPG Entwurf zur Auflage**

**1. Sachverhalt**

Die Wilfinger Immo GmbH, Werdenbergerstraße 53, 6700 Bludenz, hat im Zuge des Bauantrags für die Erweiterung der bestehenden Parkplatzfläche, um die Umwidmung der Verkehrsfläche auf der Liegenschaft Gst.Nr. 94/1, 98 und 100/1, alle GB Bludenz, in Baufläche Mischgebiet beantragt.

Von Seiten der Stadt Bludenz wurde bei der Überprüfung des Antrages festgestellt, dass die im Flächenwidmungsplan dargestellte Verkehrsfläche nicht mehr der derzeitigen Planung hinsichtlich der langfristigen Überlegungen zur Umsetzung einer neuen Verkehrsachse im Stadtgebiet von Bludenz entspricht.

**2. Prüfung der Widmungsvoraussetzungen**

Die übliche Widmung in diesem Gebiet ist Baufläche Mischgebiet - BM. Dieses wird auf den betroffenen Liegenschaften von einer zukünftigen Verkehrsstrasse durchschnitten.

Die Ersichtlichmachung einer Straßenplanung gemäß § 12 Abs. 8 RPG ist gedacht um eine geplante Straßentrasse sicher zu stellen. Gemäß der derzeit vorliegenden Verkehrsstrasse für die Landesstraße L 190 entlang des südlich gelegenen „Äuleweg“ wird diese nicht auf jener Trasse errichtet. Daher kann seitens der Stadt Bludenz diese Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan gelöscht werden und die betroffenen Flächen angepasst an die angrenzende Baufläche Mischgebiet – BM - dargestellt werden.

Die von der Löschung der Verkehrsfläche betroffenen Liegenschaften sind laut Räumlichem Entwicklungskonzept (REK) von 2015 innerhalb des Siedlungsrandes und sind vollständig erschlossen bzw. bereits teilweise bebaut. Eine Stellungnahme der für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen des Landes Vorarlberg soll im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholt werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs.5 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 17. November 2021 (Zl.: bz031.2-8/2021-3-01) die Löschung der Ersichtlichmachung Straße (Planung) von Teilflächen der Gst.Nrn. 94/1, 98, 100/1, 103/2 und 3721, alle GB Bludenz, im Umfang von ca. 1476m<sup>2</sup> als Baufläche Mischgebiet – BM – als Entwurf beschlossen und für mindestens vier Wochen auf der Homepage der Stadt im Internet veröffentlicht. Jede Person kann während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben.

Die geplante Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene GST. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Gewidmete Fläche pro Grundstück (m <sup>2</sup> )
90002-100/1	(VS)	BM	125,3
90002-103/2	BB-II	VS	21,3
90002-103/2	BM	VS	28,6
90002-103/2	VS	VS	0,2
90002-103/2	(VS)	VS	41,4
90002-3721	(VS)	vs (Ersichtlichmachung)	2,8
90002-94/1	(VS)	BB-II	4,3
90002-94/1	(VS)	BM	19,7
90002-98	BM	BM	0,2
90002-98	BM	BM	0,1
90002-98	(VS)	BM	1232,2

**Summe (gerundet)**

**1476m<sup>2</sup>**



**e) ZUGG Widmung der Gst.-Nrn. 3115/1 und 3116, alle GB Bludenz, als  
Baufläche Wohngebiet (BW) gemäß § 23a RPG  
Entwurf zur Auflage**

**1. Sachverhalt**

Hr. Walter Zugg, Bahnhofstraße 33, 6751 Braz, hat mit den Schreiben vom 03. März 2021 sowie vom 30. September 2021 die Anpassung der Widmung an die bestehenden Grundstücksgrenzen auf der Liegenschaft Gst.Nr. 3116 u. 3115/1, beide GB Bludenz, beantragt.

Im Zuge einer Grundteilung 2015 wurde im von der Änderung betroffenen Teilbereich der Liegenschaft ein Geh u. Fahrrecht festgelegt. Um dieses nun umsetzen zu können ist dies Anpassung der Flächenwidmungsplanung erforderlich.

Am 08. Juli 2021 wurde diese Änderung des Flächenwidmungsplans bereits in der 4. Sitzung des Stadtplanungsausschusses besprochen und vom Ausschuss wurde mehrheitlich empfohlen, dass die Stadtvertretung diese Umwidmung einleiten solle.

**2. Prüfung der Widmungsvoraussetzungen**

Die Liegenschaft Gst.Nr. 3115/1 u. 3116, beide GB Bludenz, ist überwiegend als Baufläche Wohngebiet ausgewiesen und befindet sich am Siedlungsrand des 2015 erarbeiteten REP der Stadt Bludenz. Die nun beantragte Änderung der Flächenwidmungsplanung erfolgt angepasst an den angrenzenden Bestand. Ohne diese angrenzenden, bereits als Bauflächen ausgewiesenen Widmungsflächen wäre eine ortsübliche Bebauung der neu zu widmenden Flächen von ca. 201m<sup>2</sup> nicht möglich. Daher ist eine Nutzung der neuen Bauflächen nur in Verbindung mit der bestehenden Flächenwidmung auf der Liegenschaft zusammenhängenden Liegenschaft mit einer Gesamtfläche von ca. 2949m<sup>2</sup> zu betrachten und somit als Anpassung der Widmung an die Bestandsgrenzen der Liegenschaft zu beurteilen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs.5 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 12. Mai 2021 (Zl.: 4.2./04-02-01/016/2021) die Flächenwidmung auf Teilflächen der Liegenschaft Gst.Nrn 3115/1 und 3116, beide GB Bludenz, an die bestehenden Grundstücksgrenzen im Umfang von 201m<sup>2</sup> angepasst und somit als Baufläche Wohngebiet als Entwurf beschlossen, für mindestens vier Wochen auf der Homepage der Stadt im Internet veröffentlicht. Jede Person kann während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben.

Die geplante Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene GST. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Gewidmete Fläche pro Grundstück (m <sup>2</sup> )
90002-3115/1	FL	BW	163,5
90002-3116	FL	BW	37,3
<b>Summe (gerundet)</b>			<b>201m<sup>2</sup></b>

**Zu 11.:**

**Widmung, Mindestmaß der baulichen Nutzung:**

**a) BILLA AG Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nr 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz  
Endgültiger Beschluss**

#### **Sachverhalt**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 einstimmig die Widmung Gst.-Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baumassenzahl von 140 (BMZ 140) und einer Geschoszahl von 1,0 festlegt.

Der Entwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen sowie dem Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde von Montag, 06. September 2021 bis Montag, 04. Oktober 2021 an der Amtstafel und auf der Webseite der Stadt Bludenz kundgemacht, sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Bei der Stadt Bludenz sind diesbezüglich keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

#### **„Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz**

Gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

Für die Gst.Nrn. 270/1, 270/2 und 272, alle GB Bludenz, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit

**einer Baumassenzahl von 140 (BMZ 140) und  
einer Mindestgeschoszahl von 1,0**

festgelegt.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **b) SCHULER Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz Endgültiger Beschluss**

#### **Sachverhalt**

Die Stadtvertretung der Stadt Bludenz hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 den Entwurf für eine Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz, beschlossen.

Der Entwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurden von Montag, 06. September 2021 bis Montag, 04. Oktober 2021 an der Amtstafel und auf der Webseite der Stadt Bludenz kundgemacht, sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Negative Stellungnahmen wurden diesbezüglich bei der Stadt Bludenz nicht eingebracht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

#### **„Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz**

Gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

#### **§ 2**

Für jene Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz, die als Bauflächen gewidmet sind, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit

**einer Baunutzungszahl von 30 (BNZ 30) und  
einer Mindestgeschosszahl von 2,0**

festgelegt.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **c) RACHBAUER Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz Endgültiger Beschluss**

### **Sachverhalt**

Die Stadtvertretung der Stadt Bludenz hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 den Entwurf für eine Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nr.: 1625/17 GB Bludenz, beschlossen.

Der Entwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurde von Montag, 06. September 2021 bis Montag, 04. Oktober 2021 an der Amtstafel und auf der Webseite der Stadt Bludenz kundgemacht, sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Diesbezüglich wurden bei der Stadt Bludenz keine negativen Stellungnahmen vorgelegt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

### **„Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz**

Gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

Für die Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit

**einer Baunutzungszahl von 28 (BNZ 28) und  
einer Mindestgeschosszahl von 1,0**

festgelegt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Zu 12.:**

**Allfälliges**

- a) Für Christoph THOMA ist die Corona-Pandemie eine sehr herausfordernde Situation, er ruft deshalb eindringlich zur Impfung auf.
  
- b) Für Antonio DELLA-ROSSA ist der Schutz durch eine Impfung zwar wissenschaftlich belegt, er spricht sich jedoch gegen eine Impfpflicht und für Aufklärung aus. Erschreckend ist für ihn die Tatsache, dass bei „Coronademonstrationen“ auch Neonazis mitmarschieren. Er erinnert an die Novemberpogrome des Jahres 1938 und ersucht um eine Schweigeminute für die Opfer des Naziregimes und der Pandemie.

Schluss der Sitzung: 19:05 Uhr

**Schriftführer:**

Erwin KOSITZ

**Die Vizebürgermeisterin:**

Eva Peter

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

**An der Amtstafel**  
**angeschlagen am:**

***02. Dezember 2021***

**Von der Amtstafel**  
**abgenommen am:**

***16. Dezember 2021***